

Mandatsvertrag

zwischen

den **Rechtsanwälten Schwab & Kollegen**

Poststraße 1 in D- 35410 Hungen

Grassistraße 12 in D-04107 Leipzig

Mainzer Landstraße 131 in D-60327 Frankfurt am Main

- Rechtsanwälte -

und

- Mandant -

über die Vertretung gegenüber

wegen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte zu einer umfassenden Vertretung in vorstehender Rechtsangelegenheit. Der Umfang der Bevollmächtigung ergibt sich aus der Vollmacht vom

§ 2 Honorar, Gebühren, Kosten

- (1) Die Honorierung der Rechtsanwälte richtet sich in dem übertragenen Rechtsfall ausschließlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in allen Gebührenangelegenheiten nach dem RVG zu verfahren, insbesondere angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
- (3) Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
- (4) Im Umfang einer Kostenerstattung der Rechtsschutzversicherung des Mandanten ist er von den gesetzlichen oder vereinbarten Gebühren der Rechtsanwälte freigestellt.

(5) Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes, VV 7000 RVG, handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.

(6) In **Abänderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** werden für die

- ersten 50 Kopien EUR 0,50 je Seite und
- für jede weitere Seite EUR 0,25 berechnet.

Die Postpauschale gemäß VV 7002 RVG wird in Höhe von EUR 30,00 berechnet.

Die Fahrtkosten gemäß VV 7003 RVG werden in Höhe von EUR 0,50 für jeden gefahrenen Kilometer berechnet.

§ 3 Haftung

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 51.129,19 für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

§ 4 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

(2) Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwaltes.

§ 5 Mehrere Auftraggeber

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

§ 6 Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

§ 7 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadenersatz gegenüber dem Rechtsanwalt beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

§ 8 Belehrung

(1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsrechtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.

(2) Der Auftraggeber wurde vom Rechtsanwalt darüber belehrt, dass

- in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten
- Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung
- Vertretung im Insolvenzverfahren
- Verfahren und Rechtsstreite vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten
- in Ehe- und Familiensachen
- Verfahren vor der freiwilligen Gerichtsbarkeit

sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

(3) Des weiteren hat der Rechtsanwalt den Auftraggeber informiert, dass

- in Straf- und Bußgeldsachen sowie
- in Verfahren und Rechtsstreiten vor den Sozialgerichten

Betragsrahmengebühren gemäß RVG anfallen.

§ 9 Übertragung der Vollmacht, Aktenaufbewahrung

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.

(2) Die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten endet fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts erlischt, wenn er den Mandanten aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen und er dieser Verpflichtung nicht binnen sechs Monaten nachkommt (§ 50 BRAO).

§ 10 Gerichtsstand

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

_____, den

- Rechtsanwalt -
für die Rechtsanwälte